

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-763/22 – 1

Rechtssache C-763/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

16. Dezember 2022

Vorlegendes Gericht:

Tribunal judiciaire de Marseille (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Dezember 2022

Ankläger:

Procureur de la République

Angeklagter:

OP

Cour d'Appel d'Aix-en-Provence (Berufungsgericht Aix-en-Provence)

Tribunal judiciaire de Marseille (Gericht erster Instanz Marseille)

... [nicht übersetzt] **STRAFURTEIL**

In der öffentlichen Sitzung des Tribunal Correctionnel de Marseille (Strafgericht Marseille, Frankreich) **vom 14. Dezember 2022,**

in der das Gericht nach Beratung, die am 2. Dezember 2022 stattgefunden hat, ... [nicht übersetzt] entscheidet,

wurde das Verfahren aufgerufen

ZWISCHEN:

dem PROCUREUR DE LA RÉPUBLIQUE (Staatsanwalt) bei diesem Gericht,
Ankläger und Strafverfolger,

UND

dem Angeklagten

Name: **OP**

Staatsangehörigkeit: Französisch

... [nicht übersetzt]

Derzeit in der Haftanstalt Madrid 5 Soto del réal (Spanien) inhaftiert

Strafrechtliche Situation: unter gerichtliche Aufsicht gestellt

- Ausschreibung zur Fahndung vom 25. Januar 2012
- Haftbefehl vom 26. September 2012
- Anordnung der Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht vom 20. September 2013 mit einer Kaution von 4 000 Euro, davon 400 Euro mit befreiender Wirkung
- Kaution mit befreiender Wirkung am 20. September 2013 geleistet
- Anordnung der Freilassung am 20. September 2013
- 1 100 Euro gezahlt
- Aufrechterhaltung der gerichtlichen Aufsicht vom 19. Januar 2016
- Aufrechterhaltung der gerichtlichen Aufsicht durch Urteil vom 18. Juni 2021
- Haftbefehl gemäß Art. 410-1 des Code de procédure pénale (Strafprozessordnung) vom 3. Juni 2022

nicht erschienen und in der Verhandlung durch [seine Rechtsbeistände] vertreten,

Angeklagt wegen:

**BETEILIGUNG AN EINER KRIMINELLEN VEREINIGUNG ZUR
VORBEREITUNG EINER STRAFTAT, DIE MIT MINDESTENS FÜNF
JAHREN FREIHEITSSTRAFE BEDROHT IST**

BETRÜGERISCHER BESITZ EINES GEFÄLSCHTEN
VERWALTUNGSDOKUMENTS, DAS EIN RECHT, EINE IDENTITÄT ODER
EINE EIGENSCHAFT FESTSTELLT ODER EINE GENEHMIGUNG ERTEILT

GEBRAUCH EINES GEFÄLSCHTEN VERWALTUNGSDOKUMENTS, DAS
EIN RECHT, EINE IDENTITÄT ODER EINE EIGENSCHAFT FESTSTELLT
ODER EINE GENEHMIGUNG ERTEILT

ERWERB VON GERÄTEN, INSTRUMENTEN, COMPUTERPROGRAMMEN
ODER DATEN, DIE FÜR DIE FÄLSCHUNG VON
ZAHLUNGSTRAGERN (BUCHGELD) KONZIPIERT ODER
ANGEPASST WURDEN

BESITZ VON GERÄTEN, INSTRUMENTEN, COMPUTERPROGRAMMEN
ODER DATEN, DIE FÜR DIE FÄLSCHUNG VON
ZAHLUNGSTRAGERN (BUCHGELD) KONZIPIERT ODER
ANGEPASST WURDEN

VERHANDLUNG

... [nicht übersetzt] [Ablauf der Verhandlung – verfahrensrechtliche Erwägungen]

*

Mit Protokoll, das von der Staatsanwaltschaft erstellt und am 4. August 2022
öffentlich zugestellt wurde, wurde **OP** gemäß Art. 551 und 559 der
Strafprozessordnung zur heutigen Verhandlung vorgeladen.

OP ist nicht erschienen, wird aber ordnungsgemäß von seinem mit einer
Vollmacht ausgestatteten Rechtsbeistand vertreten; ihm gegenüber ist in
Anwendung der Bestimmungen von Art. 411 Abs. 1 und 2 der
Strafprozessordnung kontradiktorisch zu entscheiden.

Ihm wird zur Last gelegt:

im Mai 2011 in FRANKREICH und RUMÄNIEN, jedenfalls in einem Zeitraum,
für den noch keine Verjährung eingetreten ist, Ausrüstungen, Instrumente,
Computerprogramme oder alle Daten erworben und besessen zu haben, die
konzipiert oder speziell angepasst wurden, um Straftaten der Fälschung oder
Verfälschung von Zahlungs- oder Bezugskarten zu begehen;

Tatbestände, die in den Art. L 163-4-1, L 163-5 und L 163-6 des Code monétaire
et financier (Währungs- und Finanzgesetzbuch) vorgesehen und unter Strafe
gestellt sind (nature infraction [Art der Zuwiderhandlung, im Folgenden: natinf]
23792, 23793);

in MARSEILLE und im Inland im Zeitraum von Mai 2010 bis Januar 2012,
jedenfalls in einem Zeitraum, für den noch keine Verjährung eingetreten ist, an

einer Gruppe oder einem Zusammenschluss beteiligt gewesen zu sein, die oder der zum Zweck der durch einen oder mehrere materielle Umstände gekennzeichneten Vorbereitung einer oder mehrerer mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftat gebildet wurde, in diesem Fall der Straftaten der Herstellung, des Erwerbs, der Veräußerung, des Angebots oder der Bereitstellung, des Besitzes von Geräten, Instrumenten, Computerprogrammen oder Daten, die dazu bestimmt oder besonders geeignet sind, Straftaten der Fälschung oder Verfälschung von Zahlungs- oder Bezugskarten zu begehen; der Fälschung oder Verfälschung und des Gebrauchs von Zahlungs- oder Bezugskarten;

Tatbestände, die in den Art. 450-1, 450-3 und 450-4 des Code pénal (Strafgesetzbuch) (natinf 23002) vorgesehen und unter Strafe gestellt sind;

zwischen November 2011 und Januar 2012 in FRANKREICH und THAILAND ein gefälschtes Verwaltungsdokument, in diesem Fall einen Reisepass auf den Namen SY, besessen zu haben;

Tatbestände, die in den Art. 441-3, 441-10 und 441-11 des Strafgesetzbuchs (natinf 11641) vorgesehen und unter Strafe gestellt sind;

zwischen November 2011 und Januar 2012 in FRANKREICH und THAILAND von einem gefälschten Verwaltungsdokument Gebrauch gemacht zu haben, in diesem Fall von einem Reisepass auf den Namen SY;

Tatbestände, die in den Art. 441-2, 441-9, 441-10, 441-11 des Strafgesetzbuchs (Natinf 496) vorgesehen und unter Strafe gestellt sind.

OP wurde vor dem Tribunal correctionnel (Strafgericht) angeklagt, weil er zwischen 2010 und 2012 Material zur Fälschung von Zahlungskarten erworben und besessen und sich an einer kriminellen Vereinigung zur Fälschung von Zahlungskarten beteiligt hatte.

Als er im September 2021 vor Gericht gestellt werden sollte, berichtete sein Rechtsbeistand, dass er aufgrund eines von den Schweizer Behörden gegen ihn ausgestellten Haftbefehls, für den offensichtlich ein Auslieferungsersuchen gestellt worden war, festgenommen und inhaftiert worden sei.

Es wurde eine Prozesstrennung angeordnet, um eine Bestandsaufnahme seiner Situation und ein Urteil in seiner Anwesenheit zu ermöglichen.

Nach einer ersten Vertagung auf den 17. Dezember 2021 war die Situation unverändert. Am 3. Juni 2022, also fast ein Jahr nach dem ersten Aufruf der Sache, teilte OPs Rechtsbeistand mit, dass sich die Situation nicht geändert habe und dass OP nicht seine Auslieferung an die SCHWEIZ wünsche, sondern stattdessen nach FRANKREICH zurückgeführt werden wolle, um sich insbesondere zu diesem Fall zu äußern.

Da er bei dieser mündlichen Verhandlung auch nicht erschienen war und seinem Rechtsbeistand keine Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt hatte, beschloss das Gericht, Art. 410-1 der Strafprozessordnung anzuwenden, der es ermöglicht, mittels eines Vorführungs- oder Haftbefehls einen Angeklagten zwangsweise vorzuführen, wenn dieser nicht vor dem Strafgericht erscheint.

Da das Gericht diese Rechtssache seit mehr als sechs Monaten vertagt hatte, musste dieser besonders alte Fall (Anklage beim Tribunal correctionnel [Strafgericht] aus dem Jahr 2016) verhandelt werden, so dass die einzige Lösung darin bestand, einen Haftbefehl gegen OP zu erlassen, um ihn in FRANKREICH dem Gericht vorzuführen und ihn in dieser Rechtssache abzuurteilen, wobei betont wurde, dass sein Nichterscheinen ihm nicht angelastet werden könne und dass davon ausgegangen werde, dass er erscheinen wolle, um sich zu äußern.

Das Gericht erfuhr jedoch durch den Beschluss des Zentralgerichts Nr. 5 Madrid vom 2. September 2022, dass der spanische Ministerrat dem Auslieferungersuchen der Schweizer Regierung Priorität eingeräumt hatte und daher nicht beabsichtigt war, den von den französischen Justizbehörden ausgestellten Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken.

Art. 57 des spanischen Gesetzes 23/2014 über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen sieht nämlich vor, dass die spanische Justizbehörde im Fall des Zusammentreffens eines Europäischen Haftbefehls und eines Auslieferungersuchens eines Drittstaats das Verfahren aussetzt und alle Dokumente an das Justizministerium weiterleitet, das die Frage seinerseits dem Ministerrat vorlegt.

Gegen diese Entscheidung, die also die Zuständigkeit für die Entscheidung über den zu vollstreckenden Zwangstitel einer Regierungsbehörde zuweist, gibt es scheinbar keinen Rechtsbehelf.

In der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2022 ersuchen die Rechtsbeistände von OP das Gericht, dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen: **„Steht der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten dem entgegen, dass die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob ein Europäischer Haftbefehl oder ein damit konkurrierendes Auslieferungersuchen eines Drittstaats zu vollstrecken ist, einer Regierungsbehörde zuweisen, ohne dass dagegen ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann?“**

Die Staatsanwaltschaft bestreitet nicht, dass die Funktionsweise der spanischen Institutionen eine Schwierigkeit darstellt, ist jedoch der Ansicht, dass die Frage nicht von diesem Gericht vorgelegt werden könne, das kein legitimes Interesse am Streitfall habe; sie beantragt, die Entscheidung darüber dem Endurteil vorzubehalten und zu entscheiden.

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob das vorliegende Tribunal correctionnel (Strafgericht) berechtigt ist, eine Frage zur institutionellen Organisation eines anderen Landes als des eigenen zu stellen, und ob diese Frage für den bei ihm anhängigen Rechtsstreit von Bedeutung ist.

Die aufgeworfene Frage betrifft nämlich unbestreitbar einen Punkt, der sich nicht unmittelbar auf die französische, sondern auf die spanische Gerichtsorganisation bezieht, da die Organisation dieses Landes vorsieht, dass im Fall eines Antrags auf Vollstreckung eines Haftbefehls und insbesondere in Konkurrenz mit einem anderen Zwangstitel die Wahl des vorrangigen Zwangstitels nicht der Justizbehörde, sondern dem spanischen Ministerrat obliegt.

Im vorliegenden Fall ist hervorzuheben, dass die Tatsachen, mit denen das Gericht befasst ist, besonders lange zurückliegen und dass die Anrufung des Gerichts von Januar 2016 datiert; seitdem wartet OP darauf, vor Gericht erscheinen zu können, um sich zu äußern.

Da er in Spanien im Rahmen eines von den Schweizer Behörden gestellten Auslieferungsersuchens festgehalten wird, konnte er beim ersten Aufruf der Sache vor dem Gericht nicht erscheinen.

Der Haftbefehl, der ausgestellt wurde, diente in erster Linie dazu, sein Erscheinen zu ermöglichen, da er stets deutlich gemacht hatte, dass er sich äußern wolle und daher seinen Rechtsbeiständen keine Vollmacht erteilen wolle, was zum Recht eines jeden Angeklagten gehört, persönlich zu erscheinen.

Die aufeinanderfolgenden Vertagungen hatten zum Ziel, die Situation zu klären und eine Vernehmung von OP zu den ihm vorgeworfenen Taten zu ermöglichen, da das Gericht nicht in der Lage war, zu entscheiden, solange die Situation von OP in Bezug auf die beiden gegen ihn ausgestellten Zwangsvorführungstitel nicht endgültig geklärt war; es war daher legitim, dass das Land, in dem OP inhaftiert war, sich für die vorrangige Vollstreckung des einen oder des anderen Titels und damit für die Vollstreckung oder Nichtvollstreckung des von diesem Gericht ausgestellten Europäischen Haftbefehls aussprach.

Im vorliegenden Fall hat die institutionelle Organisation Spaniens jedoch dazu geführt, dass nicht eine Justizbehörde darüber entschieden hat, sondern eine Regierungsinstanz, der spanische Ministerrat, was im Widerspruch zum Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002, insbesondere zu den Art. 6 und 7, zu stehen scheint, da nur auf Justizbehörden verwiesen wird, sowohl für die Ausstellung als auch für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, [so] dass gemäß dem europäischen Text nach dem damit verfolgten Ziel nur eine vollstreckende Justizbehörde in der Lage zu sein scheint, diesen Rechtsstreit zu entscheiden.

Von der Entscheidung der spanischen Behörden hängt jedoch in Wirklichkeit ab, ob die französischen Richter OP verurteilen können, da die Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls dem Gericht die Möglichkeit nimmt, ihn vor Gericht erscheinen zu lassen und somit die Rechtsverfolgung fortzusetzen; es ist daher unzutreffend, dass das Tribunal correctionnel (Strafgericht) nicht befugt wäre, die von OPs Rechtsbeiständen formulierte Vorlagefrage zu stellen, da die Möglichkeit, einen Angeklagten zu verurteilen, an sich beeinträchtigt ist und die Bedingungen für sein Erscheinen vor Gericht in Frage stehen.

Mit anderen Worten liegt es im Interesse der französischen Justizbehörde, die Umstände zu berücksichtigen, unter denen sie einen Angeklagten verurteilen kann, der derzeit der Entscheidung der spanischen Regierungsbehörden unterliegt, ob der Haftbefehl gegen OP vollstreckt wird, und folglich ist es von grundlegender Bedeutung, zu wissen, ob das von den spanischen Behörden angewandte Verfahren den Bedingungen des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 entspricht.

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschließt das Gericht in Anbetracht der Ernsthaftigkeit der gestellten Frage und ihrer Bedeutung für den vorliegenden Rechtsstreit, die Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorzulegen, wobei es sich auf die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 stützt, unter Berücksichtigung des Umstands, dass Art. 57 des spanischen Gesetzes 23/2014 über die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union, der dem Ministerrat die Zuständigkeit für die Beurteilung zuweist, ob einem Europäischen Haftbefehl oder einem Auslieferungsersuchen der Vorzug zu geben ist, im Hinblick auf die gemeinsamen europäischen

Bestimmungen, die vorrangig für die Mitgliedsländer der Europäischen Union gelten, Fragen aufwirft.

... [nicht übersetzt]

AUS DIESEN GRÜNDEN

Entscheidet das Gericht öffentlich, in erster Instanz und in Bezug auf OP kontradiktorisch,

vor weiterer Entscheidung,

eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen;

die Übermittlung folgender Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union anzuordnen:

Steht der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten dem entgegen, dass die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob ein Europäischer Haftbefehl oder ein damit konkurrierendes Auslieferungersuchen eines Drittstaats zu vollstrecken ist, einer Regierungsbehörde zuweisen, ohne dass dagegen ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann?

... [nicht übersetzt]